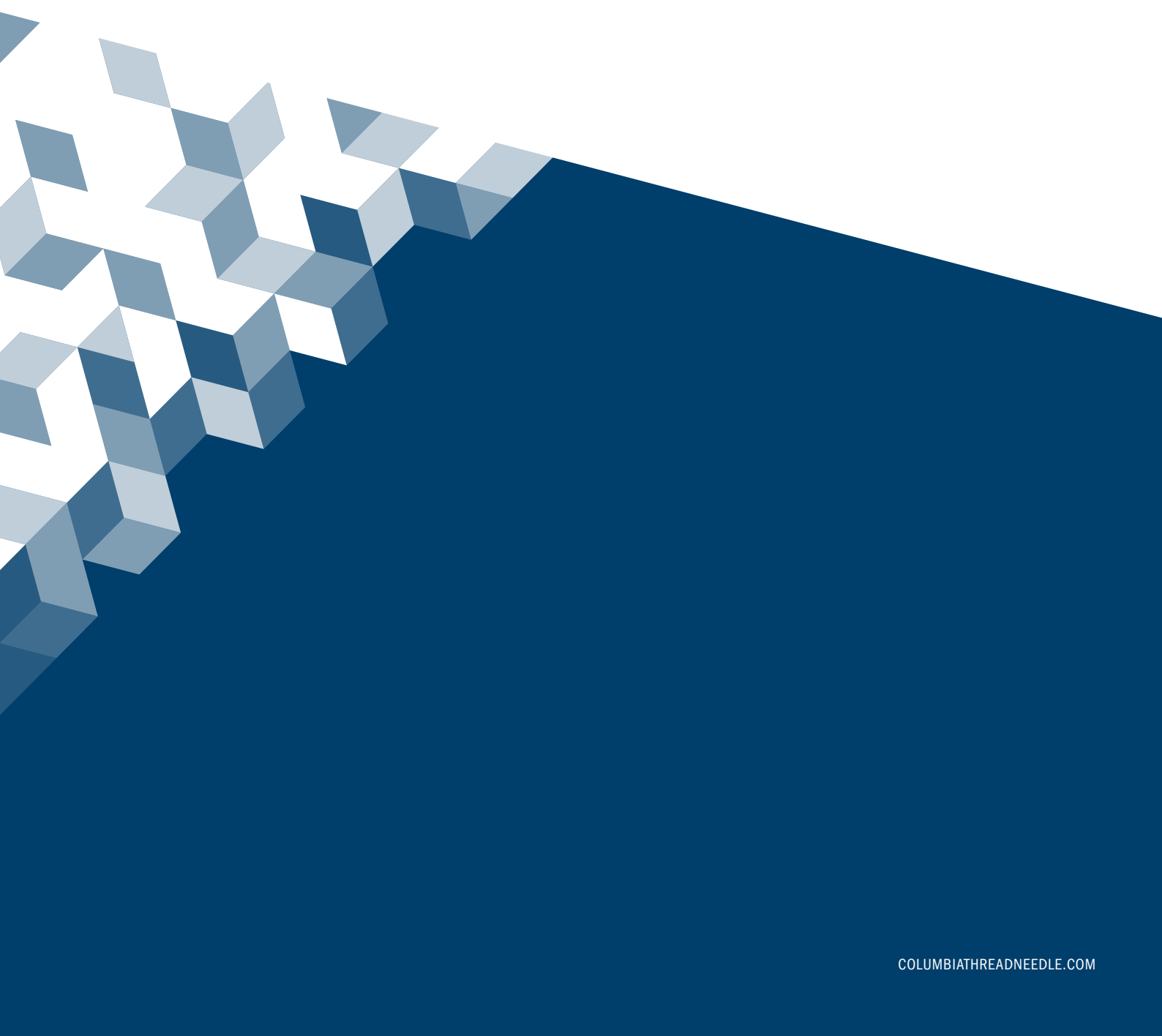


VERANTWORTLICHES INVESTIEREN GRUNDSÄTZE DER UNTERNEHMENSFÜHRUNG UND STIMMRECHTSAUSÜBUNG

Threadneedle Asset Management Ltd



VERANTWORTLICHES INVESTIEREN

GRUNDSÄTZE DER UNTERNEHMENSFÜHRUNG UND STIMMRECHTSAUSÜBUNG

Als aktive Investoren betrachten wir fundierte Finanzanalysen und die Übernahme von Verantwortung für die Anlagen unserer Kunden als wichtige Aspekte unserer verantwortlichen Investitionstätigkeit. Unser diesbezüglicher Ansatz wird in den entsprechenden Richtlinien für verantwortliches Investieren formuliert, die wir pflegen und veröffentlichen. Diese Richtlinienpapiere bieten einen Überblick über unseren konkreten Ansatz (z. B. bezüglich der Einbeziehung ökologischer und sozialer sowie die Unternehmensführung und die Nachhaltigkeit betreffender Studien und Analysen).

Da wir für unsere Kunden und als Aktionäre eines Unternehmens handeln, tragen wir in diesem Zusammenhang Verantwortung für die Ausübung der mit dem Aktienbesitz verbundenen Stimmrechte. Sofern sich unsere Kunden nicht anders entscheiden, gehört dies zu den Vertretungspflichten, die wir für sie bei der Verwaltung ihrer Anlagen wahrzunehmen haben. Vorbehaltlich praktischer Beschränkungen streben wir daher die Ausübung aller Stimmrechte an, für die wir verantwortlich sind, wobei es jedoch auch Ausnahmen gibt (z. B. aufgrund technischer oder administrativer Probleme, die unter anderem durch Vertretungsvollmachten, die Sperrung von Aktien, verbundene Optionsrechte oder das Vorliegen anderer außergewöhnlicher oder marktspezifischer Hindernisse bedingt sein können). Dies eröffnet uns die Möglichkeit, diese Stimmrechte einzusetzen, um unsere Präferenzen bezüglich bedeutsamer Aspekte des Geschäfts eines Unternehmens zum Ausdruck zu bringen, dem Aufsichtsrat unsere Bedenken zu verdeutlichen, gute Geschäftspraktiken zu fördern und gegebenenfalls diesbezügliche Rechte auszuüben. Dabei sind wir verpflichtet, sicherzustellen, dass wir diese Aufgaben im besten Interesse unserer Kunden und im Einvernehmen mit dem von ihnen erteilten Mandat erfüllen.

Besondere Bedeutung hat für uns in diesem Zusammenhang die Unternehmensführung. Dahinter steht unsere Überzeugung, dass gut geführte Unternehmen besser aufgestellt sind, um die mit dem Geschäft verbundenen Risiken und Herausforderungen zu meistern und Chancen zu ergreifen, die dazu beitragen, ein nachhaltiges Wachstum und Renditen für unsere Kunden zu erzielen. Unternehmensführung ist ein Begriff, der zur Beschreibung der Regelungen und Verfahren dient, die den Rahmen für die Organisations- und Vorgehensweise des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung bei der Leitung und Führung eines Unternehmens für die Aktionäre setzen. Diese Regelungen und Verfahren setzen die Mechanismen in Kraft, durch die Unternehmen die Ausübung der Aktionärsrechte ermöglichen und das Maß der Gleichberechtigung aller Aktionäre bestimmen.

Wir räumen ein, dass Unternehmen nicht homogen sind und mit gewissen Unterschieden der Führungsstrukturen und -praktiken zu rechnen ist. Bei der Formulierung unseres Ansatzes beachten wir auch die bewährten Normen und Kodizes, die der Ausgestaltung guter Praktiken dienen, einschließlich internationaler Regelwerke und Richtlinien für die Investmentbranche. Wir berücksichtigen zwar unternehmens- und branchenspezifische Aspekte sowie die normalen Marktgepflogenheiten, lassen uns aber bei der Beurteilung des Ansatzes und der Vorschläge eines Unternehmens ausschließlich von den besten Interessen unserer Kunden leiten, wobei wir Probleme und diesbezügliche Informationen oder Erklärungen vor diesem Hintergrund betrachten.

In diesem Dokument beschreiben wir unsere Ansichten zu zentralen Themen und die allgemeinen Grundsätze, anhand derer wir unseren Ansatz gestalten.

AKTIONÄRSRECHTE

Der Aktionärskreis eines börsennotierten Unternehmens besteht gewöhnlich (direkt oder indirekt) aus unterschiedlichen Personen und Institutionen, deren Ansichten, Interessen, Ziele und Zeithorizonte sich erheblich unterscheiden können. Dennoch ist es für uns als Aktionäre, für unsere Kunden und im Sinne der Entwicklung und angemessenen Funktion der Kapitalmärkte wichtig, darauf zu vertrauen, dass das Kapital, das wir einem Unternehmen zur Verfügung stellen, vor Missbrauch (z. B. aufgrund möglicher Interessenkonflikte zwischen dem Management und den Aktionären) geschützt und umsichtig verwaltet wird.

Es ist nicht Aufgabe der Aktionäre, sich um die Einzelheiten der Geschäftsleitung zu kümmern. Wie im nachfolgenden Abschnitt erwähnt, haben vielmehr die Aufsichtsratsmitglieder die Aufgabe und die Pflicht, den langfristigen Erfolg ihres Unternehmens voranzutreiben. Dennoch werden Aktionären kraft ihres Anteilsbesitzes und ihrer Aktionärserschaft bestimmte Rechte gewährt, um unter anderem die Existenz einer angemessenen Geschäftsführung zu gewährleisten (z. B. durch die Berufung von Verwaltungsratsmitgliedern), deren Leistung zu überprüfen (z. B. durch den Empfang des Geschäftsberichts und der Jahresabschlüsse, aktuelle Informationen und Hauptversammlungen), die allgemeinen Parameter der Unternehmensbefugnisse zu genehmigen (z. B. durch die Erteilung von Kapitalermächtigungen), die Berufung oder Bestätigung externer Prüfer zu billigen oder tatsächlich andere gewährte Aktionärsrechte auszuüben (z. B. Antragstellung für Hauptversammlungen).

Die gesetzlich verankerten Aktionärsrechte, die aufsichtsrechtlichen Bestimmungen und die Gründungsdokumente eines Unternehmens (d. h. die Statuten oder die Gesellschaftssatzung) bilden einen wichtigen und integralen Bestandteil der für die Unternehmensführung maßgeblichen Regelwerke sowie den Kontext, auf den wir vertrauen, wenn wir einem Unternehmen Kapital zur Verfügung stellen, um sein Wachstum, seine Entwicklung und seinen Erfolg zu fördern. Dies gilt besonders im Hinblick darauf, die Wahrung der Rechte und Interessen der Minderheitsaktionäre zu gewährleisten. Regelungen oder Maßnahmen, die diese Rechte oder Interessen beeinträchtigen (einschließlich Verzerrungen der Kontrollverhältnisse) gilt es zu vermeiden.

Obwohl die genaue Ausprägung und Reichweite der Aktionärsrechte von Hoheitsgebiet zu Hoheitsgebiet variiert und auf viele diesbezügliche Aspekte unserer Erwartungen an anderer Stelle in diesen Grundsätzen eingegangen wird, verdienen einige davon in diesem Zusammenhang direkte Erwähnung:

GLEICHBEHANDLUNG ALLER AKTIONÄRE

Eine Stimme pro Aktie: Stammaktien sollten jeweils mit einer Stimme verbunden sein und Stimmrechtsdiskriminierungen oder ähnliche Regelungen sind weder angemessen noch erwünscht. Unternehmen müssen hinreichende Angaben über die Hauptmerkmale der gesamten Kapitalstruktur des Konzerns (einschließlich Minderheitsbeteiligungen an Tochtergesellschaften) machen, um ein angemessenes Bild von den herrschenden Strukturen und ihren Folgen zu vermitteln.

Vereinbarungen mit beherrschenden Aktionären: Wenn ein Unternehmen einen beherrschenden Aktionär hat (entweder durch die Kontrolle von Stimmrechten oder durch die Vertretung im Verwaltungsrat), sollte es eine Vereinbarung schließen, um die Unabhängigkeit des Unternehmens zu wahren und zu gewährleisten, dass der Aufsichtsrat seine Pflichten gegenüber der Gesamtheit der Aktionäre erfüllen kann.

AKTIONÄRSGENEHMIGUNGEN

Die Verwaltungsräte sollten gewährleisten, dass die Aktionäre folgende Möglichkeiten und Rechte haben:

- Effektive Ausübung ihrer Stimmrechte für das gesamte Spektrum der gewöhnlich bei Hauptversammlungen eines Unternehmens behandelten Angelegenheiten gemäß den bewährten Marktpraktiken (z. B. Wahl einzelner Verwaltungsratsmitglieder, Entlastungsbefugnisse, Kapitalermächtigungen, Berufung von Prüfern, wesentliche Transaktionen, Transaktionen mit nahestehenden Unternehmen oder Personen usw.)
- Einreichung von Tagesordnungspunkten für Hauptversammlungen und Unterbreitung von Beschlussvorschlägen im vertretbaren Rahmen
- Einberufung einer Hauptversammlung zur Regelung der legitimen Angelegenheiten des Unternehmens keine Umgehung von Aktionärsrechten, z. B. durch die Einführung oder Aufrechterhaltung von Beschränkungen in den Gründungsdokumenten des Unternehmens.

KOMMUNIKATION MIT DEN AKTIONÄREN

Die Verwaltungsräte sollten Folgendes gewährleisten:

- Klare, einheitliche und effektive Berichterstattung an die Aktionäre in regelmäßigen Abständen und ständige Sensibilität für die Stimmung der Aktionäre in Bezug auf wichtige Themen, die das Geschäft, die Strategie und die Leistung betreffen. Wenn sich erheblicher Widerspruch der Aktionäre regt oder abzeichnet (z. B. durch die Abstimmungsergebnisse bei Hauptversammlungen), sollte der Aufsichtsrat aktiv einschreiten.
- Die Verwaltungsräte sollten den Aktionären bei einer Hauptversammlung auch eine angemessene Gelegenheit geben, zur Führung des Unternehmens Fragen zu stellen oder Kommentare abzugeben und an den externen Prüfer Fragen bezüglich der Prüfung zu richten.

Die Übernahme von Verantwortung bedeutet für einen institutionellen Anleger mehr als die einfache Ausübung der Stimmrechte und beinhaltet auch die Beobachtung und Überprüfung der Tätigkeit und der Entwicklungen der Unternehmen. Gegebenenfalls kann sie sich auch auf den Austausch mit Unternehmen über Angelegenheiten wie die Strategie, die Leistung, das Risiko, die Kapitalstruktur und die betrieblichen Verhaltensnormen einschließlich ökologischer, sozialer und die Unternehmensführung betreffender Aspekte erstrecken. Unser allgemeiner Ansatz für die Wahrnehmung dieser Pflichten und Aufgaben wird in unserem globalen Verantwortungskonzept („Global Stewardship Statement“) beschrieben.

AKTIONÄRSBESCHLÜSSE

Aktionärsbeschlüsse stellen die Ausübung eines wesentlichen Aktionärsrechts dar und können sich auf ein breites Themenspektrum erstrecken.

Folglich beurteilen wir Aktionärsbeschlüsse vor dem Hintergrund der bewährten Verfahren, der bereits vom Unternehmen angewandten Standards, der Verhältnismäßigkeit der Anträge, ihrer Übereinstimmung mit unserer Philosophie und unserem Ansatz sowie potenzieller Konflikte mit den Interessen unserer Kunden. Bei diesen Erwägungen berücksichtigen wir in unserer Entscheidung, ob ein Aktionärsbeschluss verbindlichen oder empfehlenden (nicht verbindlichen) Charakter hat.

VERWALTUNGSRAT

Eine gute Unternehmensführung beginnt mit einem ausgewogenen, effektiven und unabhängigen Verwaltungsrat. Die Aufsichtsratsmitglieder tragen gemeinsam die Verantwortung für den langfristigen Erfolg und für die laufende Weiterentwicklung der Unternehmensführung im Rahmen umsichtiger und effektiver Aufsichtsstrukturen, Richtlinien und Kontrollen.

Somit obliegt es dem Verwaltungsrat, für die Führung der Geschäfte zu sorgen, die Strategie festzulegen und zu überwachen, deren Steuerung und Umsetzung zu beaufsichtigen und bei allen Tätigkeiten und Aktivitäten eine Kultur zu gewährleisten, die von Integrität und starken Standards geprägt ist. Dies sollte nicht zuletzt die Beurteilung der geschäftlichen Chancen und Risiken und angemessene Reaktionen darauf ermöglichen.

Verwaltungsräte müssen sich aus geeigneten, unabhängigen Mitgliedern zusammensetzen und durch effektive Ausgewogenheit und Vielfalt (bezüglich der Fähigkeiten, der Kompetenz, der Erfahrung, der Kultur, des Geschlechts, des Ansatzes und der Perspektiven) auszeichnen, die eine Ergänzung zur Strategie, zum Betrieb und zum Fußabdruck des Unternehmens darstellt. Nicht geschäftsführende Aufsichtsratsmitglieder (mit Aufsichtsfunktion) müssen unbedingt in der Lage sein, objektive Beiträge und Kontrollen zugunsten der Aktionäre zu leisten, um die Meinungsvielfalt und die Integrität der Verwaltungsratsentscheidungen zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang ist echte Unabhängigkeit im Denken von entscheidender Bedeutung. Nicht geschäftsführende Aufsichtsratsmitglieder müssen reflektiert und umsichtig vorgehen, schwierige und oftmals unbequeme Fragen stellen können und gleichzeitig zu den Diskussionen des Verwaltungsrats durchdachte und konstruktive Beiträge auf der Grundlage eines fundierten Urteils leisten. Dasselbe gilt auch für die Mitgliedschaft in Verwaltungsratsausschüssen. Hinreichend unabhängige Ausschüsse sind für nicht geschäftsführende Aufsichtsratsmitglieder mit Aufsichtsfunktion hierzu ein wichtiges Mittel – sei es hinsichtlich der Risiken, der Buchprüfung, der Nachfolge oder der Vergütung – damit sie effektiv an der Arbeit des Verwaltungsrats mitwirken und ihr Führungsamt wahrnehmen können.

Im Rahmen dieser Dynamik sind eine sorgfältige Nachfolgeplanung sowie Orientierung, laufende Instruktionen, die Versorgung mit aktuellen Informationen und jährliche Beurteilungen (unter regelmäßiger Einholung externer Unterstützung) des Verwaltungsrats, seiner Ausschüsse und seiner Mitglieder erforderlich.

Alle Aufsichtsratsmitglieder sollten dem Unternehmen genügend Zeit widmen können, um ihre Aufgaben vollständig und effektiv zu erfüllen. Sie sollten außerdem hinreichend mit dem Geschäft vertraut sein und Zugang zum Betrieb und zum Personal haben. Angesichts der bedeutenden Funktion und Aufgaben der Aufsichtsratsmitglieder ist es wichtig, dass diese nicht überlastet sind und kontinuierlich an allen Verwaltungsrats- und Ausschusssitzungen teilnehmen sowie ihren darüber hinausgehenden Einsatz für die von ihnen geleiteten Unternehmen leisten können.

Alle Aufsichtsratsmitglieder sollten sich einer jährlichen Neuwahl stellen. Soweit dies in den betreffenden Ländern unüblich oder kein bewährtes Verfahren ist, erwarten wir, dass eine Neuwahl aller Aufsichtsratsmitglieder gemäß den bewährten lokalen Verfahren stattfindet, in jedem Fall jedoch mindestens alle vier Jahre. Gleichzeitig sollten Regelungen vermieden werden, die Verwaltungsräte oder Geschäftsführungen fest etablieren oder anderweitig vor Rechenschaftspflichten bewahren könnten.

Angesichts ihrer Funktion und ihrer Aufgaben sollten Aufsichtsratsmitglieder außerdem sicherstellen, dass sie gut über die Meinungen und/oder Sorgen der Aktionäre informiert sind und die Anliegen der sonstigen Interessengruppen (einschließlich Anleihegläubigern, Treuhändern von Pensionskassen, Mitarbeitern, Kunden, Lieferanten und Standortgemeinden) verstehen.

VERWALTUNGSRATSVORSITZ

Der Verwaltungsratsvorsitzende hat eine entscheidende Funktion als Versammlungsleiter. Er setzt den richtigen Rahmen hinsichtlich der Gesamtverantwortung des Verwaltungsrats für die Beaufsichtigung des Unternehmens und seiner Strategie. Der Verwaltungsratsvorsitzende hat die Aufgabe, durch die Tagesordnung zu führen und sich um die Versorgung der Aufsichtsratsmitglieder mit Informationen zu kümmern. Er hat außerdem bei den Sitzungen offene Diskussionen zu gewährleisten, die es den Verwaltungsratsmitgliedern ermöglichen, einen effektiven Austausch zu pflegen und die konstruktive Kritik zu üben, die das Unternehmen benötigt. Diese Funktion unterscheidet sich von der eines Geschäftsführers, der das Tagesgeschäft des Unternehmens und die Umsetzung der Strategie leitet.

Wir erwarten, dass der Verwaltungsratsvorsitzende (oder das leitende/ranghöchste unabhängige Verwaltungsratsmitglied) dafür sorgt, dass der Aufsichtsrat die Ansichten der Aktionäre zur Kenntnis nimmt und die von ihnen geäußerten Bedenken berücksichtigt, sei es durch einen laufenden Dialog und Austausch mit den Aktionären oder, soweit erheblicher Widerspruch zum Ausdruck gebracht wurde, durch Abstimmungen.

Uns ist bewusst, dass die Vermischung der Ämter in manchen Ländern nicht unüblich ist. Dennoch betrachten wir aber die Trennung zwischen Verwaltungsratsvorsitz und Geschäftsleitung als Merkmal guter Praxis und Unternehmensführung. In Anbetracht der Erfahrungswerte sind wir der Meinung, dass diese Trennung eine kollegiale Entscheidungsfindung in Angelegenheiten fördert, die für eine Aktiengesellschaft von Bedeutung sind, und dass sie außerdem einem ausgewogenen Aufsichtsrat und der Vermeidung von Interessenkonflikten dient. Nicht zuletzt trägt sie auch zur Verminderung der Gefahr bei, dass sich die Entscheidungsbefugnisse in den Händen einer einzigen Person konzentrieren. Eine Trennung erhöht unseres Erachtens die Verantwortlichkeit und verbessert die Fähigkeit des Verwaltungsrats, unabhängige Entscheidungen zu treffen.

Die Funktion des Verwaltungsratsvorsitzenden sollte durch die Ernennung eines leitenden oder ranghöchsten Verwaltungsratsmitglieds ergänzt werden. Der Inhaber dieses Amtes, bei dem es sich um ein unabhängiges, nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied handeln sollte, kann einen Resonanzboden für den Vorsitzenden bieten und als Vertreter und Vermittler für die anderen Aufsichtsratsmitglieder und tatsächlich erforderlichenfalls auch für die Aktionäre auftreten.

KAPITALMANAGEMENT

Umsichtiges Kapitalmanagement ist ein wesentlicher Baustein für den langfristigen Erfolg eines Unternehmens. Es unterstützt die Strategie und versetzt das Unternehmen in die Lage, schwierige wirtschaftliche Bedingungen zu meistern. Klarheit über die Kapitalstrukturplanung, die diesbezüglichen Methoden und deren Bezug zur Wachstumsstrategie, zur Investitionstätigkeit sowie zu Fusionen und Übernahmen oder zu Aktienrückkäufen, Dividenden und/oder anderen Ausschüttungen trägt maßgeblich zur Schaffung eines gemeinsamen Verständnisses des Unternehmens bei Aktionären und anderen Kapitalgebern bei.

Aus der Sicht der Aktionäre sind die Begründung für und mögliche Verwässerung durch Aktienemissionen und beispielsweise auch die Risiken schlecht geplanter oder strukturierter Aktienrückkäufe wichtige Erwägungen bei der Erteilung von Kapitalermächtigungen bei Hauptversammlungen. Diese Maßnahmen können erhebliche Auswirkungen haben und müssen von den Verwaltungsräten und Geschäftsleitungen mit Bedacht und Rücksicht auf die Aktionärsinteressen in Angriff genommen werden.

Wenn Unternehmen die Aktionäre ersuchen, eine Ermächtigung für die Emission von Aktienkapital zu erteilen, sollten sie sicherstellen, dass die Begründung für die Art und Weise, in der diese Ermächtigung genutzt werden soll, bekannt gegeben wird. Der routinemäßige Ausschluss von Bezugsrechten (anteiligen Vorkaufsrechten) sollte 10 % (oder einen geringeren Anteil, sofern dies den lokalen Marktgepflogenheiten entspricht) nicht überschreiten und die Strukturierung der Ermächtigungen sollte sich nach den bewährten Verfahren richten.

Wichtig ist außerdem auch ein umsichtiges Schuldenmanagement im Laufe des gesamten Zyklus. Die Verwaltungsräte sollten darauf achten, die Wahrung vernünftiger Verschuldungsniveaus (z. B. durchschnittliche Nettoverschuldung und nicht nur Jahresendstand) und Fremdkapitalquoten auf geschäftlicher Ebene und in der Bilanz zu überwachen und zu beaufsichtigen, wobei Letztere auch Aufschluss über Eventualverbindlichkeiten und außerbilanzielle Verbindlichkeiten geben sollte. Die Verwaltungsräte sollten außerdem sicherstellen, dass plötzliche und starke Zunahmen der Verschuldung vor dem Hintergrund der größeren langfristigen Geschäftsstrategie erklärbar sind. Eine umfassende, unbegründete oder ungerechtfertigte Ermächtigung zur Ausgabe von Schuldtiteln oder zur Anhebung oder Abschaffung der in den Gründungsdokumenten des Unternehmens genannten Schuldengrenzen kann sowohl für langfristig orientierte Aktionäre als auch für Anleihegläubiger Probleme aufwerfen, die von den Verwaltungsräten beachtet werden müssen. Die Aufnahme von Schulden, um lediglich Aktienrückkäufe zu finanzieren und/oder im Rahmen kurzfristiger variabler Vergütungssysteme gesetzte Zielvorgaben je Aktie (z. B. Gewinn je Aktie) zu erreichen, sollte erklärt und gut begründet werden.

Ausnahmen sollten gegenüber den Aktionären durch eine stichhaltige Rechtfertigung und angemessene Erklärung untermauert werden.

WESENTLICHE TRANSAKTIONEN

Fusionen, Übernahmen, Joint Ventures und Ausgliederungen sind reguläre Vorgänge im Rahmen des Geschäfts und an den Kapitalmärkten. In vielen Fällen sind sie ein normaler Bestandteil der Führung und Entwicklung eines Unternehmens und der Umsetzung seiner Strategie. Allerdings können große, unangemessene oder schlecht durchgeführte Transaktionen auch betriebliche Probleme und erhebliche Abschreibungen verursachen und den Shareholder-Value zerstören.

Die Verwaltungsräte sollten aktiv in die Planung und Beurteilung möglicher Transaktionen einbezogen werden, um sicherzustellen, dass ein angemessen disziplinierter und klar auf die Strategie abgestimmter Ansatz verfolgt wird (dies gilt gleichermaßen für Übernahmen und für Ausgliederungen). Die Gewährleistung einer angemessenen und effektiven Beaufsichtigung solcher Maßnahmen ist von entscheidender Bedeutung und die Überwachung der Integration und der anschließenden Ergebnisse im Vergleich zur Planung und zu den darin vorgesehenen Zielen (einschließlich Synergien) ist eine wichtige Aufgabe des Verwaltungsrats.

Wenn wesentliche Transaktionen keiner Genehmigung der Aktionäre bedürfen, sollten Unternehmen vorbehaltlich der aufsichtsrechtlichen Beschränkungen und der Vorgaben der Aktionäre hinsichtlich der Erlangung eines „Insider-Status“ die Meinungen ihrer Hauptaktionäre berücksichtigen.

TRANSAKTIONEN MIT NAHESTEHENDEN UNTERNEHMEN ODER PERSONEN

Die generelle Gefahr von Konflikten und Missbrauch bei Transaktionen mit nahestehenden Unternehmen oder Personen ist ein potenziell bedeutendes Thema. Solche Probleme können aufgrund einzelner Transaktionen oder aufgrund ihrer Anzahl, Art oder Struktur auftreten. Neben angemessenen Verfahren zur Erkennung und Bewältigung von Interessenkonflikten sollten Verwaltungsräte über einen soliden, unabhängigen Prozess zur Prüfung, Genehmigung und Überwachung von Transaktionen mit nahestehenden Unternehmen oder Personen (sowohl für den Einzelfall als auch für die Gesamtheit aller Transaktionen) verfügen.

Ein aus unabhängigen Verwaltungsratsmitgliedern bestehender Ausschuss mit der Möglichkeit, unabhängige Beratung einzuholen, sollte Transaktionen mit nahestehenden Unternehmen oder Personen sowie deren Art und Häufigkeit oder Gesamtzahl prüfen, um festzustellen, ob sie notwendig, angemessen und im besten Interesse des Unternehmens sind, und gegebenenfalls zu bestimmen, welche Bedingungen fair für die anderen Aktionäre sind. Alle Transaktionen mit nahestehenden Unternehmen oder Personen sollten dem Aufsichtsrat gemeldet werden und einer Genehmigung bedürfen. Auch Transaktionen, die wesentlicher Art sind – sei es aufgrund ihrer Bedeutung für das Geschäft, der beteiligten Personen oder der Gefahr vermuteter Interessenkonflikte –, sollten vom Unternehmen nebst der Begründung für ihre Billigung offengelegt werden.

Wenn eine Transaktion mit nahestehenden Unternehmen oder Personen genehmigt wird, muss diese Transaktion folgende Kriterien erfüllen:

- Angemessene Beaufsichtigung durch den Aufsichtsrat und regelmäßige Überprüfung (z. B. Revision, Zustimmung der Aktionäre)
- Klare Rechtfertigung und keine Beeinträchtigung der langfristigen Interessen des Unternehmens
- Durchführung im normalen Geschäftsgang
- Durchführung zu rein kaufmännischen Konditionen
- Einhaltung der bewährten Verfahren
- Im Interesse aller Aktionäre.

STEUERMANAGEMENT

Steuermanagement in umsichtiger und legaler Form gehört zur verantwortlichen Regelung der Unternehmensangelegenheiten. Durch künstliche oder „aggressive“ Steuerstrategien und -konstrukte setzt sich ein Unternehmen jedoch leichtfertig Risiken aus. Sie können erhebliche Reputations- und Geschäftsrisiken für all jene bergen, denen unterstellt wird, die Grenzen der Steuerpraxis auszudehnen, indem sie beispielsweise Schlupflöcher oder Steuerparadiese nutzen, um Steuern zu vermeiden. Dieselben Reputationsrisiken gelten auch für die Aufsichtsratsmitglieder der Unternehmen, die an solchen Praktiken mitwirken, und für die Wahrnehmung der Kultur und der Haltungen, die darin zum Ausdruck kommen. Dies gilt gleichermaßen wie auf der Unternehmensebene auch für die Anwendung von Steuervermeidungsstrukturen in den Vergütungssystemen für Führungskräfte.

Aus Anlegersicht gibt das Steuermanagement einen Einblick in die Kultur, die in einem Unternehmen herrscht, und in die Haltungen und die Risikobereitschaft der Geschäftsleitung und des Verwaltungsrats. Es dient auch als zusätzlicher Indikator für die Qualität der Gewinne, die Risiken und die potenziellen Verbindlichkeiten eines Unternehmens, der für dessen Bewertung und Anlagequalität relevant sein kann.

Wir erwarten, dass der Aufsichtsrat einen verantwortungsvollen Ansatz zur Überwachung der Steuerstrategie und -politik eines Unternehmens und der damit verbundenen Risiken verfolgt, um sicherzustellen, dass das Vorgehen des Unternehmens umsichtig und nachhaltig ist und bleibt. Die Risiken, die durch ausgefeilte Steueroptimierungspraktiken entstehen, sollten verstanden und vermieden werden. Durch politische Reformen (z. B. solche, die von der [Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung](#) (OECD) und anderen Instanzen koordiniert werden) entstehende Risiken sollten angemessen begrenzt werden. Der Aufsichtsrat sollte die Steuerpolitik des Unternehmens sowie deren Umsetzung und die damit verbundenen Risiken regelmäßig und bei Auftreten bedeutender Ereignisse, die einen Einfluss darauf haben können, überprüfen. Von den Unternehmen sollte eine Zusammenfassung der Steuerpolitik und der diesbezüglichen Verhaltenskodizes veröffentlicht werden, die den Ansatz zur Steuerung der verbundenen Risiken verdeutlicht.

Was Veränderungen des Steuersitzes oder die Neugründung betrifft, so lassen sich dadurch zwar vielleicht wirtschaftliche Vorteile erlangen, aber eine Schmälerung der Aktionärsrechte oder die Auslösung variabler Vergütungen infolge deshalb erforderlicher technischer, rechtlicher oder struktureller Veränderungen ist zu vermeiden.

GESCHÄFTSBERICHTE & JAHRESABSCHLÜSSE

Geschäftsberichte und Jahresabschlüsse sind wichtige Referenzunterlagen für die Aktionäre und für die langfristigen Kapitalgeber eines Unternehmens. Sie sollten eine zusammenfassende Darstellung der Führung des Unternehmens durch den Aufsichtsrat im betreffenden Geschäftsjahr geben (also zweckmäßig und keineswegs etwa für Sekundärmarktzwecke gestaltet oder erstellt sein) und gleichzeitig den künftigen Kurs aufzeigen.

Im Geschäftsbericht sollte der Aufsichtsrat eine zutreffende, ausgewogene und verständliche Beurteilung der Unternehmensstrategie, des Geschäftsplans, der Ziele, der Leistungskennzahlen, des Kapitals und Vermögens, des Betriebs, der Risiken, der Herausforderungen, der Leistung und der Aussichten abgeben. Dabei sollte er auch darlegen, wie der Ansatz des Unternehmens auf wichtige Trends eingeht (z. B. im Hinblick auf Technologie, Klimawandel, Demographie usw.), die wesentliche Auswirkungen auf das Geschäft haben könnten, welche Risiken und Chancen sich dadurch ergeben und wie diese die Nachhaltigkeit und die langfristigen Perspektiven des Unternehmens beeinflussen können.

Die Jahresabschlüsse müssen unter Beachtung des Grundsatzes der Vorsicht erstellt werden und ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Geschäftslage des Unternehmens sowie seiner Aktiva, seiner Passiva, seiner Finanzlage und seines ausschüttbaren Gewinns oder Verlusts vermitteln. Die Verwaltungsräte sollten für die Vermeidung aggressiver Rechnungslegungspraktiken sorgen und anerkennen, dass dort, wo erhebliche Entscheidungs- und Ermessensspielräume bestehen, die oberflächliche Erfüllung der Rechnungslegungsgrundsätze alleine kaum genügt, um effektiv das Vertrauen zu schaffen, dass ein „den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild“ gewahrt wird. Die Verwaltungsräte sollten sicherstellen, dass die Unternehmenspraxis nicht den Fehler begeht, die Form über den Inhalt zu stellen.

Die Geschäftsberichte und Jahresabschlüsse spiegeln die Qualität und Umsicht der Geschäftsleitung und des Verwaltungsrats. Die Geschäftsleitung sollte bei der Bereitstellung dieser wichtigen Unterlagen nach Perfektion streben. Fehler und Versäumnisse können letztlich in unsere Beurteilung der Verfassung und Effektivität der Geschäftsleitung und des Verwaltungsrats einfließen.

Wir erkennen zwar die bestehenden Unterschiede der Marktnormen und der Marktdynamik an, erwarten von Unternehmen aber in ihrer Berichterstattung eine langfristige Planung und Perspektive. Der Aufsichtsrat sollte sicherstellen, dass sich das Unternehmen nicht zulasten der langfristigen Investitionen auf die Quartalszahlen konzentriert.

EXTERNE REVISION

Die Pflichtprüfung ist ein wesentlicher und wichtiger Mechanismus zum Schutz der Aktionäre und Gläubiger, dem wir erhebliche Bedeutung beimessen. Sie dient dem Zweck, das Unternehmen selbst vor Fehlern und Versäumnissen oder möglichem Fehlverhalten zu schützen sowie die Aktionäre auf Probleme aufmerksam zu machen, damit sie nicht zuletzt durch die Hauptversammlung das Gespräch mit dem Aufsichtsrat suchen können.

Daher sollten Unternehmen sicherstellen, dass die Beziehung zum Abschlussprüfer vom Prüfungsausschuss klar kontrolliert und überwacht wird, dass eine solide, unabhängige und effektive Prüfung stattfindet und dass die Prüfer unabhängig sind und an ihrer Unabhängigkeit keine Zweifel bestehen. In diesem Zusammenhang sollten Unternehmen klare Leitlinien bezüglich der Vorgehensweise und des allgemeinen Zeitrahmens für die Neuausschreibung des Prüfungsauftrags haben.

Prüfungsfremde Aufgaben sollten auf ein Minimum beschränkt bleiben, der vorherigen Genehmigung des Prüfungsausschusses bedürfen und weitgehend auf Tätigkeiten beschränkt sein, die zu prüfungsbezogenen Aufgaben in Beziehung stehen. Die Prüfungsausschüsse sollten auch gegebenenfalls die Tätigkeit anderer Wirtschaftsprüfungsgesellschaften überwachen, um sicherzustellen, dass die Optionen des Unternehmens und die Auswahl an alternativen Wirtschaftsprüfern nicht durch potenzielle Konflikte beeinträchtigt werden.

INNENREVISION UND RISIKOAUSSCHÜSSE

Unternehmen müssen ein effektives System der internen Kontrolle unterhalten, das an international anerkannten Innenrevisionsstandards gemessen und regelmäßig auf seine Eignung überprüft werden sollte.

Erwünscht ist die Existenz einer Innenrevisionsfunktion, die den Aufsichtsrat und die Führungskräfte bei der Überwachung und Steuerung der Risiken unterstützt. Wir erwarten von Kreditinstituten, dass sie über einen eigenen Risikoausschuss verfügen und diese Praxis, soweit dies sinnvoll ist, auch bei anderen Unternehmen fördern.

VERGÜTUNG/GEHÄLTER

Die Managergehälter sind ein Thema, das seit Jahren ständig Sorge bereitet und für Auseinandersetzungen sorgt. Angesichts der Probleme mit ausufernden Managergehältern, wachsenden Gehaltsunterschieden, Zweifeln an der Erfolgsabhängigkeit und einer vermeintlichen Belohnung für Misserfolge sowie der Komplexität der Thematik müssen Vergütungs- bzw. Gehaltsausschüsse sicherstellen, dass ein umsichtiger Ansatz gewahrt wird.

Wir erwarten, dass ein wesentlicher Anteil der Managergehälter erfolgsabhängig ist und vom Erreichen ehrgeiziger Leistungskennzahlen abhängt, die klar auf die Strategie des Unternehmens, die Schaffung von Werten durch die Geschäftsleitung und das Wohl der Aktionäre abgestimmt sind. Mit Blick auf die Gehälter und die gesamten Personalkosten berücksichtigen wir besonders das relative Gehaltsniveau im Verhältnis zum Unternehmenserfolg und zu den Ausschüttungen an die Aktionäre.

Hinsichtlich begleitender Altersversorgungsregelungen einschließlich ersatzweiser Beitragszahlungen in bar sowie der Sozialleistungen im Allgemeinen erwarten wir, dass die diesbezüglichen Wertansätze (d. h. die Beitragssätze im Kontext der Altersversorgung) unter den gegebenen Umständen vorsichtig bemessen werden. Wenn die Altersversorgungsleistungen, die Führungskräften gewährt werden, höher sind als vergleichbare Leistungen für die sonstige Belegschaft, werden wir dies bei unserer Beurteilung der Gerechtigkeit und Verhältnismäßigkeit des gesamten Vergütungspakets berücksichtigen.

Innerhalb des gesamten Vergütungssystems eines Unternehmens sind strukturelle oder technische Regelungen zu vermeiden, die das Prinzip der leistungsgerechten Bezahlung schwächen oder untergraben können. Regelungen für den Fall eines Kontrollwechsels sollten maßvoll sein und sich nicht an außergewöhnlichen Praktiken orientieren. Ebenso befürworten wir grundsätzlich die bewährten Verfahren am jeweiligen Standort, die einer leistungsgerechten Bezahlung dienen, wie Zurückbehaltungs- und Aufschubregelungen, Abschläge/Rückforderungen, vernünftige Belegschaftsaktienprogramme für alle Beschäftigten usw. Zu berücksichtigen sind außerdem auch die Offenlegungspflichten für Vergütungsquoten und die Folgen für die Unternehmen, in die wir investieren.

Im Großen und Ganzen sollten die Vergütungs- bzw. Gehaltsausschüsse dafür sorgen, dass sich die Vergütungsregelungen ihrer Unternehmen durch folgende Eigenschaften auszeichnen:

- 1) Klar, einfach und verständlich
- 2) Ausgewogen und verhältnismäßig in Bezug auf die Struktur, die Leistungsvorgaben, die Möglichkeiten und den Markt
- 3) Abstimmung auf die langfristige Strategie, die damit verbundenen Leistungskennzahlen und die Risikomanagementdisziplin
- 4) Starke Erfolgsabhängigkeit
- 5) Herbeiführung von Ergebnissen, die die Wertschöpfung und das Wohl der Aktionäre spiegeln
- 6) Dahingehende Gestaltung, dass eine Belohnung für Misserfolge oder Vermeidung der Rechenschaftspflicht gegenüber den Aktionären ausgeschlossen ist.

Wenn ein Unternehmen seine Vergütungsregelungen für Führungskräfte mit seinen Aktionären erörtert, sollte sich der Vorsitzende des Vergütungs- bzw. Gehaltsausschusses der Sache annehmen und das Verfahren leiten, um einen angemessenen beiderseitigen Dialog zu gewährleisten, denn die Delegation an Berater untergräbt die Glaubwürdigkeit. Allerdings sind die Gehälter nur ein Aspekt des Dialogs, den wir mit Unternehmen führen oder der Prioritäten, die wir ihnen gegenüber setzen müssen. Daher ist grundsätzlich anzumerken, dass wir nur dort eine direkte Beteiligung an solchen Beratungen anstreben, wo wir ein wichtiger Aktionär sind.

VERANTWORTLICHES UNTERNEHMERTUM

Gut geführte oder aufstrebende Unternehmen sind besser aufgestellt, um den mit dem Geschäft verbundenen Risiken und Herausforderungen zu begegnen und sie zu bewältigen. Ein Blick auf die nicht finanziellen Eigenschaften und Risiken eines Unternehmens liefert uns als Investoren wertvolle Erkenntnisse über dessen Qualität sowie über wichtige Aspekte der vorhandenen Chancen.

NACHHALTIGKEITSTHEMEN

Nachhaltigkeitsthemen (gleich ob sozialer oder ökologischer Art) treiben den Wandel voran. Dadurch entstehen sowohl Risiken als auch Chancen. Aus Anlegersicht ist die Fähigkeit eines Unternehmens wichtig, sich nicht nur an die Chancen anzupassen, die durch solche Themen erkennbar werden, sondern auch durch die Entwicklung und Vermarktung entsprechender Lösungen (Arbeitsergebnisse, Produkte oder Dienstleistungen) Nutzen daraus zu ziehen. Unternehmen sollten eine angemessene und integrierte Berichterstattung bieten, die Ansatzpunkte für ihre Strategie, die Forschung und Entwicklung, die Investitionstätigkeit, die operative Leistung und die kommerziellen Bestrebungen aufzeigt.

Dabei sollten sie dem wachsenden Interesse der Anleger und anderer Interessengruppen an der Frage Rechnung tragen, inwieweit der Nachhaltigkeitsansatz des Unternehmens auf die Grundsätze abgestimmt ist, die in den [UN-Zielen für nachhaltige Entwicklung](#) formuliert werden. Wirkungsorientierte Investitionen sind ein kleiner, aber schnell wachsender Teil der Anlagelandschaft.

ÖKOLOGISCHE, SOZIALE UND DIE UNTERNEHMENSFÜHRUNG BETREFFENDE VERHALTENSWEISEN

Die Beachtung und Steuerung der wesentlichen ökologischen, sozialen und die Unternehmensführung betreffenden Risiken (environmental, social and governance – ESG) durch ein Unternehmen sowie die diesbezügliche Berichterstattung bieten den Aktionären eine zusätzliche Perspektive zur Beurteilung der Qualität, der Führung, der strategischen Ausrichtung, des Risikomanagements und der betrieblichen Verhaltensnormen dieses Unternehmens. Im Einklang mit unserer Philosophie bezüglich der Einbeziehung von ESG-Erwägungen in unser Urteil über die Qualität der Unternehmensführung werden wir das Ausmaß und die Effektivität der ESG-Berichterstattung der Unternehmen in ihren Geschäftsberichten und anderen Unterlagen berücksichtigen. Dabei konzentrieren wir uns auf die Faktoren, die für Unternehmen eines bestimmten Sektors als wesentlich erachtet werden, wobei der Schwerpunkt auf Verhaltensweisen liegt, die unseres Erachtens nicht nachhaltig sind, die potenzielle Risiken verursachen, die Interessengruppen zum Nachteil gereichen oder die einer Verbesserung bedürfen, um ein Schwinden des Shareholder-Value zu verhindern.

Als Investoren ziehen wir zur Bestimmung und Beurteilung der ESG-Faktoren, die für ein Unternehmen wesentlich sind, das diesbezügliche Schema ([Materiality Framework](#)) des [Sustainability Accounting Standards Board](#) (SASB) heran. Das SASB hat es sich zur Aufgabe gemacht, Unternehmen die Bestimmung und Steuerung von sowie die Berichterstattung über Nachhaltigkeitsthemen zu erleichtern, die für sie aufgrund ihrer Branchenzugehörigkeit besonders relevant sind. Seine Standards wurden auf der Grundlage umfassender Analysen und Stellungnahmen von Unternehmen, Investoren und anderen Marktteilnehmern im Rahmen eines transparenten und öffentlich dokumentierten Verfahrens entwickelt. Obwohl Unternehmen spezifische Risiken aufweisen können, die nur für ihre konkrete Situation gelten, bilden die Standards des SASB die Basis und den Ausgangspunkt für die Beurteilung und Überwachung der ESG-Eigenschaften eines Unternehmens.

Wenn die Geschäftsleitung und der Aufsichtsrat keine geeigneten Verhaltensnormen bewiesen haben, sich nicht um Transparenz darüber bemühen, wie sie wesentliche ESG-Probleme aufgreifen und begrenzen, oder unseres Erachtens eine angemessene Reaktion auf be- oder entstehende Risiken vermissen lassen, die den Shareholder-Value in Zukunft bedrohen könnten, werden wir möglicherweise durch offensives Stimmverhalten die Aufmerksamkeit darauf lenken.

KLIMARISIKEN

Die Klimarisiken sind ein wichtiges Thema, das für Unternehmen und Investoren zunehmend in den Vordergrund rückt. Die wachsende Zahl regulatorischer Eingriffe und die öffentliche Debatte über den Klimawandel machen diesen zu einer eigenständigen Problematik.

Im Pariser Klimaschutzübereinkommen von 2016 wurden mehrere globale Ziele zur Bekämpfung des Klimawandels und zur Senkung von Treibhausgasemissionen vereinbart. Politische Eingriffe, Änderungen der aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen und Initiativen wie die [Taskforce für die Offenlegung klimabezogener Finanzinformationen \(Taskforce on Climate Related Financial Disclosures – TCFD\)](#) des [Financial Stability Board](#) zeigen deutlich auf, welche Bedeutung dieser Problematik beigemessen wird.

Die Empfehlungen der TCFD bieten ein System zur Beurteilung und Offenlegung klimabezogener Probleme mit folgenden Zielsetzungen:

- (i) Einschätzung der Resistenz der Strategie einer Organisation gegen klimabezogene Risiken
- (ii) Angemessene Bepreisung klimabezogener Risiken und Chancen
- (iii) Einschätzung der Anfälligkeit des Finanzsystems für klimabezogene Risiken.

Als Investoren empfehlen wir das System der TCFD zur Entwicklung einer effektiven Berichterstattung. Diese sowie die vom [CDP](#) geforderten Informationen werden für die von Investoren vorzunehmende Beurteilung immer wichtiger. Die Klimarisiken und der Klimaschutzansatz eines Unternehmens, die diesbezüglichen Pläne, Gefahren, Standards und Ziele sowie die verfolgten betrieblichen und kommerziellen Chancen werden für Investoren zunehmend zu entscheidungsrelevanten Faktoren.

Soweit die Geschäftsleitung und der Aufsichtsrat nicht durch die Bereitstellung angemessener oder sachdienlicher Informationen eine effektive Beurteilung der Art und Weise ermöglichen und erleichtern, in der Klimarisiken in der Praxis aufgegriffen und begrenzt werden, fassen wir die Möglichkeit ins Auge, durch offensives Stimmverhalten die Aufmerksamkeit darauf zu lenken.

INTERNATIONALE VERHALTENSORMEN

Allgemein anerkannte internationale Standards und Grundsätze bieten Investoren klare Regelwerke zur Beurteilung von Problemen und Konflikten („negativen Einflüssen“), die ein Unternehmen und seinen Betrieb direkt oder indirekt betreffen.

Wir legen im Rahmen unseres Ansatzes besonderen Wert auf folgende Regelwerke:

- [Initiative „Global Compact“ der Vereinten Nationen](#)
- [Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte \(„Ruggie-Prinzipien“\)](#)
- [Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation](#)

Wenn Probleme auftreten, die darauf schließen lassen, dass die allgemein anerkannten internationalen Standards und Grundsätze nicht erfüllt werden, wirft dies Fragen über die Führung, Kultur, Verhaltensnormen und Risiken eines Unternehmens auf. Das Auftreten solcher Probleme wird von uns bei der Entscheidung über unser Stimmverhalten berücksichtigt.

Mehr erfahren Sie unter
COLUMBIATHREADNEEDLE.COM
oder telefonisch unter 0800 953 0134*

*Hinweis: Anrufe bei uns werden zum Schutz des Kunden und zur Verbesserung unserer Serviceleistungen aufgezeichnet



Wichtige Informationen: Die Wertentwicklung in der Vergangenheit ist kein Hinweis auf die künftige Wertentwicklung. Der Wert der Anlagen und etwaige Einkünfte daraus sind nicht garantiert und können sowohl steigen als auch fallen sowie von Wechselkursveränderungen beeinflusst werden. Das bedeutet, dass ein Anleger unter Umständen den ursprünglich angelegten Betrag nicht zurückerhält. Das hier zugrunde liegende Research und die Analysen wurden von Columbia Threadneedle Investments für die eigenen Anlageverwaltungstätigkeiten erstellt. Sie wurden möglicherweise bereits vor der Veröffentlichung verwendet und werden hier lediglich als Hintergrundinformationen bereitgestellt. Alle enthaltenen Meinungsäußerungen entsprechen dem Stand zum Zeitpunkt der Veröffentlichung, können jedoch ohne Benachrichtigung geändert werden und sind nicht als Anlageberatung zu verstehen. Aus externen Quellen bezogene Informationen werden zwar als glaubwürdig angesehen, für ihren Wahrheitsgehalt und ihre Vollständigkeit kann jedoch keine Garantie übernommen werden. Dieses Dokument ist keine Anlage-, Rechts-, Steuer- oder Bilanzierungsberatung. Anleger sollten ihre eigenen professionellen Berater zu Anlage-, Rechts-, Steuer- oder Bilanzierungsfragen in Bezug auf eine Anlage bei Columbia Threadneedle Investments konsultieren. Die Nennung spezifischer Aktien oder Anleihen sollte nicht als Handlungsempfehlung verstanden werden. Das vorliegende Dokument und seine Inhalte sind vertraulich und Eigentum des Unternehmens. Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen richten sich ausschließlich an die Adressaten des Dokuments. Eine Weitergabe an Dritte oder Vervielfältigung in jedweder Form ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung von Columbia Threadneedle Investments ist untersagt. Dieses Dokument ist Eigentum von Columbia Threadneedle Investments und muss auf Aufforderung zurückgegeben werden. Weder Columbia Threadneedle Investments noch deren Vorstand, Führungskräfte oder Mitarbeiter geben Zusicherungen, Gewährleistungen, Garantien oder sonstige Zusagen, dass sich zukunftsgerichtete Aussagen als richtig erweisen werden. Herausgegeben von Threadneedle Asset Management Limited. Eingetragen in England und Wales unter der Registernummer 573204; eingetragener Firmensitz: Cannon Place, 78 Cannon Street, London, EC4N 6AG, Vereinigtes Königreich. Im Vereinigten Königreich zugelassen und reguliert von der Financial Conduct Authority. Columbia Threadneedle Investments ist der globale Markenname der Columbia- und Threadneedle-Unternehmensgruppe.
columbiathreadneedle.com Herausgegeben im März 2020 | Gültig bis Dezember 2020 | J30524